

Hinweise zur Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

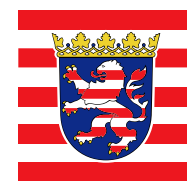
1. Mit der Gemeinschaftslizenz können Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr auf den im Gebiet der EU zurückgelegten Wegstrecken durchgeführt werden. Für Unternehmer mit Sitz im Inland gilt die Gemeinschaftslizenz als Erlaubnis nach § 3 GüKG, d.h. sie berechtigt in diesen Fällen auch für Transporte innerhalb Deutschlands.
2. Die Original-Lizenz ist bei den Unterlagen (im Büro am Betriebssitz) aufzubewahren. In jedem zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeug ist eine beglaubigte Kopie der Lizenz mitzuführen die vom Fahrpersonal bei Kontrollen zur Prüfung auszuhändigen ist - § 7 GüKG. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit geahndet - § 19 Absatz 1 Ziffer 3, Ziffer 4 GüKG. Die Urkunden dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder laminiert werden - § 7 Absatz 1 GüKG Kommen nach der Lizenzerteilung weitere KFZ hinzu, hat der Unternehmer je eine beglaubigte Kopie der Lizenz bei dem Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.
3. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ zur Lizenz, die auf der Rückseite der Urkunde abgedruckt sind, müssen beachtet werden.
4. Die Lizenz ist nicht übertragbar, d. h. sie darf nicht an andere Unternehmer, auch nicht an Subunternehmer, weitergegeben werden. Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
5. Die Lizenz ist zu entziehen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderliche fachliche Eignung, die finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht mehr gegeben sind - Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009
6. Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters kann gemäß § 3 Absatz 5b GüKG und Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 i. V. m. Artikel 6 aberkannt werden.
7. Der Verlust der Original-Lizenz oder einer beglaubigten Kopie ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Darmstadt zu melden.
8. Verringert sich nach Erteilung von Erlaubnissen der Fahrzeugbestand auf Dauer, hat der Inhaber überzählige Kopien unverzüglich an das Regierungspräsidium Darmstadt herauszugeben. § 3 Absatz 3 GüKG
9. Gibt ein Unternehmer/Lizenzinhaber seinen Betrieb auf, hat er die Original-Lizenz sowie sämtliche beglaubigte Kopien unverzüglich an das Regierungspräsidium Darmstadt, zurück zu geben. § 3 Absatz 3 GüKG
10. Wesentliche Änderungen des Unternehmens, insbesondere <ul style="list-style-type: none">• des Namens und der Rechtsform• des zuständigen Amtsgerichtes, falls im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen• der Anschrift des Betriebssitzes• der Anschriften der Niederlassungen• Änderungen des Verkehrsleiters/in der Geschäftsleitung• Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge sind dem Regierungspräsidium Darmstadt innerhalb von 28 Tagen mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen - § 10 Absatz 5 GBZugV
11. Scheidet der Verantwortliche im Sinne des GüKG (Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter) aus der Firma aus, darf das Unternehmen nur dann weiter geführt werden, wenn ein anderer verantwortlicher Geschäftsführer und/oder Verkehrsleiter bestimmt wird, der die Zugangsvoraussetzungen in Form der erforderlichen Fachkunde und Persönlichen Zuverlässigkeit erfüllt.
12. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (z.B. nach dem Abfallbeseitigungsgesetz, nach den nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften oder über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein , so dass ggf. eine gesonderte Antragstellung bei den zuständigen Stellen erforderlich ist.
13. Der Unternehmer hat gemäß § 7 a GüKG eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das Fahrpersonal muss den Versicherungsnachweis während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit nach § 19 Absatz 1 Ziffer 6a und 6 b GüKG geahndet.
14. Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass für Fahrer aus sogenannten Drittstaaten, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eingesetzt werden, eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 mitgeführt wird. Die Fahrerbescheinigung ist durch das Unternehmen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen. Antragsformulare finden Sie unter: www.rp-darmstadt.hessen.de (Bereich Planung und Verkehr - Verkehr - Straßenverkehr - Güterkraftverkehr) „Antrag auf Erteilung einer Fahrerbescheinigung“
15. Die Verlängerung der Gemeinschaftslizenz ist ca. 6 Wochen vor Fristablauf zu beantragen.

Güterkraftverkehrsgesetz

vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) i.d.F. vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)

- Auszug -

HESSEN



§ 19 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,
- 1a. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
- 1b. ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 gewerblichen Güterkraftverkehr betreibt,
- 1c. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3 oder 4 oder § 23 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 nicht dafür sorgt, dass ein dort genanntes Dokument oder ein dort genannter Nachweis mitgeführt wird,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes Dokument oder einen dort genannten Nachweis einschweißt oder mit einer Schutzschicht überzieht,
- 4a. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 1 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 4b. entgegen § 7 Absatz 1a Satz 2 nicht dafür sorgt, dass die Erklärung während der Beförderung mitgeführt wird,
5. entgegen a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder b) § 7 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4 ein dort genanntes Dokument, einen dort genannten Nachweis, einen Pass, ein sonstiges zum Grenzübertritt berechtigendes Dokument oder eine langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
6. (weggefallen)
- 6a. entgegen § 7a Abs. 4 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Nachweis mitgeführt wird,
- 6b. entgegen § 7a Abs. 4 Satz 2 ein Versicherungsnachweis nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
- 6c. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 1 einen Angehörigen eines dort genannten Staates als Fahrpersonal einsetzt,
- 6d. entgegen § 7b Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass das ausländische Fahrpersonal eine dort genannte Unterlage mitführt,
- 6e. entgegen § 7b Abs. 2 eine dort genannte Unterlage nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 3 Satz 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 ein Zeichen oder eine Weisung nicht befolgt,
9. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 oder § 21a Absatz 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet,
10. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
11. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 oder § 21a Abs. 3 Satz 1 ein Hilfsmittel nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder Hilfsdienste nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
12. einer vollziehbaren Untersagung nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 2 zuwiderhandelt,
- 12a. entgegen § 15a Abs. 2 und 3 sein Unternehmen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 12b. entgegen § 15a Abs. 3 die Angaben auf Verlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist,
- 12c. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 12d. entgegen § 15a Abs. 5 Änderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachweist oder
- 12e. entgegen § 15a Abs. 6 sein Unternehmen nicht rechtzeitig abmeldet.

(1a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 1 oder 3 Buchstabe a oder
2. entgegen § 7c Satz 1 Nr. 2 oder 3 Buchstabe b eine Leistung ausführen lässt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreibt,
2. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 1 dem Fahrer die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
3. entgegen Artikel 5 Absatz 6 Satz 3 die Fahrerbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorzeigt.

(2a) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kabotageverkehr nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009

1. vor der ersten Kabotagebeförderung eine grenzüberschreitende Beförderung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland nicht durchführt,
2. vor der letzten Entladung der nach Deutschland eingeführten Lieferung eine Kabotagebeförderung durchführt,
3. mehr als drei Kabotagebeförderungen im Anschluss an die grenzüberschreitende Beförderung durchführt,
4. nicht dasselbe Fahrzeug für alle Kabotagebeförderungen verwendet oder im Fall von Fahrzeugkombinationen nicht das Kraftfahrzeug desselben Fahrzeugs für alle Kabotagebeförderungen verwendet,
5. später als sieben Tage nach der letzten Entladung der eingeführten Lieferung eine Kabotagebeförderung durchführt,
6. nach Durchführung von mehr als zwei Kabotagebeförderungen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten nach unbeladener Einfahrt eine Kabotagebeförderung in Deutschland durchführt,
7. nach Durchführung einer grenzüberschreitenden Beförderung in einen Mitgliedstaat und unbeladener Einfahrt nach Deutschland mehr als eine Kabotagebeförderung durchführt oder
8. eine Kabotagebeförderung nicht innerhalb von drei Tagen im Anschluss an eine unbeladene Einfahrt nach Deutschland beendet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Fahrer, der Staatsangehöriger eines Drittstaates ist, vorsätzlich oder fahrlässig eine Kabotagebeförderung nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 durchführt, ohne die Fahrerbescheinigung mitzuführen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist,
2. Kabotage nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 betreibt, ohne Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 zu sein, oder
3. im Kabotageverkehr nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 einen Fahrer einsetzt, für den eine Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 nicht ausgestellt worden ist.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Lizenz nach Artikel 4 Absatz 1 einen grenzüberschreitenden Geldtransport betreibt,
2. entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 ein Original oder eine beglaubigte Kopie einer gültigen Lizenz nicht oder nicht rechtzeitig vorweist,
3. entgegen Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 eine erforderliche Waffengenehmigung nicht besitzt oder

4. entgegen Artikel 10 dort genannte Banknoten nicht oder nicht unverzüglich nach Entdecken aus dem Verkehr zieht.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens Sicherheitspersonal einsetzt, das einer in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Anforderung nicht genügt,
2. als Verantwortlicher eines lizenzierten Unternehmens ein Fahrzeug einsetzt, das einer Anforderung des Artikels 7 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 nicht genügt, oder
3. einen Transport in einer nicht nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 genannten Option durchführt.

(7) Die Ordnungswidrigkeit kann

- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6c, Absatzes 1a Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 und 3 mit einer **Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro**,
- in den Fällen der Absätze 5 und 6 mit einer **Geldbuße bis zu hunderttausend Euro**,
- in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b, 12, des Absatzes 1a Nr. 1, des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 4 Nr. 2 mit einer **Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro**,
- in den übrigen Fällen mit einer **Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden**.

Sie können auf der Grundlage und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte auch dann geahndet werden, wenn sie im Bereich gemeinsamer Grenzabfertigungsanlagen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.